

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0130160

Entscheidungsdatum

18.06.2015

Geschäftszahl

1Ob41/15h; 1Ob169/15g; 1Ob183/16t

Norm

AHG §6 Abs1 Satz1; AHG §6 Abs1 Satz2

Rechtssatz

Erlangt der Geschädigte vor Ablauf der objektiven zehnjährigen Verjährungsfrist Kenntnis vom Schaden, hat er seinen Anspruch bei sonstiger Verjährung dennoch innerhalb dieser Frist geltend zu machen, sofern die dreijährige (subjektive) Frist nicht noch früher abläuft und die Verjährung herbeiführt.

Entscheidungstexte

TE OGH 2015-06-18 1 Ob 41/15h

Veröff: SZ 2015/57

TE OGH 2015-12-22 1 Ob 169/15g

Beisatz: Die langen Verjährungszeiten von dreißig Jahren nach § 1489 ABGB oder von zehn Jahren nach § 6 Abs 1 AHG, absolute Höchstfristen, laufen unabhängig von der Kenntnis ab. (T1)

TE OGH 2016-10-19 1 Ob 183/16t

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130160